



Prüfungsordnung
für das Zusatzstudium Andragogik
der Otto-Friedrich Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-18.pdf)

ÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck der Prüfung.....	3
§ 2 Abschluss der Prüfung.....	3
§ 3 Qualifikation für das Zusatzstudium Andragogik.....	3
§ 4 Studiendauer, Prüfungen.....	3
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	4
§ 7 Beschlussverfahren	5
§ 8 Anrechnung von Studienleistungen.....	5
§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel.....	5
II. Prüfung	6
§ 10 Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 11 Zulassungsgesuch	7
§ 12 Zulassung.....	7
§ 13 Art, Zusammensetzung und Inhalte der Prüfung	8
§ 14 Sonderregelung für Behinderte.....	8
§ 15 Sonderregelung für Schwangere	8
§ 16 Hausarbeit	9
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	9
§ 18 Klausuren	10
§ 19 Mündliche Prüfungen	11
§ 20 Ergebnis der Prüfung.....	11
§ 21 Wiederholung der Prüfung	11
§ 22 Zeugnis.....	12
§ 23 Urkunde	12
§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	12
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	13
III. Schlussbestimmungen	13
§ 26 In-Kraft-Treten	13
Anlage 1 (Zeugnis)	14
Anlage 2 (Urkunde)	155

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Die Prüfung bildet den beruflich qualifizierenden Abschluss des Zusatzstudiums Andragogik. ²Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblickt.

§ 2 Abschluss der Prüfung

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt und eine Urkunde „Zusatzstudium Andragogik“ gemäß Anlagen 1 und 2 verliehen.

§ 3 Qualifikation für das Zusatzstudium Andragogik

Die Qualifikation für das Zusatzstudium Andragogik besitzt, wer, unbeschadet der Vorschriften für die Zulassung zum Hochschulstudium, ein Studium

1. an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer gleichwertigen Hochschule oder
2. an einer Fachhochschule mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen hat.

§ 4 Studiendauer, Prüfungen

(1) ¹Die Studienzeit beträgt in der Regel drei Fachsemester. ²Die Abschlussprüfung wird in der Regel im dritten Fachsemester nach Beendigung der Vorlesungszeit abgelegt.

³Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 48 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Nach Erfüllung der Zulassungsbedingungen - in der Regel im Laufe des dritten Fachsemesters - kann die Studentin bzw. der Student das Zulassungsgesuch zur Prüfung gem. § 11 stellen.

(3) ¹Die Hausarbeit wird in der Regel nach Abschluss des zweiten Fachsemesters vergeben. ²Sie ist innerhalb von zwei Monaten anzufertigen.

- (4) ¹Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden in der Regel nach Abschluss der Vorlesungszeit des dritten Semesters abgelegt. ²Die schriftlichen Prüfungen sind in der Regel vor den mündlichen Prüfungen abzulegen.
- (5) Meldet sich die Studentin bzw. der Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, dass sie bzw. er diese einschließlich aller Prüfungsleistungen bis Ende des fünften Semesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er die Prüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen wird vom Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften auf Vorschlag der Lehrstuhlinhaberin bzw. des Lehrstuhlinhabers für Andragogik für den Zeitraum von drei Jahren ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Ausschuss ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören prüfungsbefugte Vertreterinnen und Vertreter (vgl. § 6 Abs. 2) der am Zusatzstudium Andragogik beteiligten Fächer an: je eine Vertreterin und/oder ein Vertreter von Erwachsenenbildung I; Erwachsenenbildung II; Fachdidaktik; ferner zwei Vertreterinnen und/oder Vertreter der andragogischen Praxis (anerkannte Trägerorganisationen der Erwachsenenbildung im Freistaat Bayern einschließlich der Akademien), die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Hochschulprüferverordnung in der jeweiligen Fassung erfüllen. ²Der Prüfungsausschuss umfasst fünf Mitglieder. ³Der Prüfungsausschuss wählt eine Professorin bzw. einen Professor zur bzw. zum Vorsitzenden, ferner ein Mitglied des Prüfungsausschusses zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß 62 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchG und die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweiligen Fassung prüfungsberechtigten Lehrpersonen befugt, wenn sie innerhalb des Zusatzstudiums Andragogik eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit im Prüfungsfach ausgeübt haben.
- (3) ¹Für die mündliche Prüfung kann die Kandidatin bzw. der Kandidat dem Prüfungsausschuss mitteilen, bei welchen Prüferinnen und Prüfern sie bzw. er sich deren Einverständnis, sie bzw. ihn zu prüfen, eingeholt hat. ²Dem Vorschlag kann entsprochen werden; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

- (4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens eine einschlägige Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat und hauptberuflich wissenschaftlich an der Universität Bamberg tätig ist.

§ 7 Beschlussverfahren

- (1) ¹Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Jede Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidungen zu Ungunsten des Betroffenen unter Angabe von Gründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8 Anrechnung von Studienleistungen

Nachgewiesene gleichwertige Studienleistungen in Fachdidaktik aus dem Erststudium können auf Antrag von der bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit einer Fachdidaktikerin bzw. einem Fachdidaktiker anerkannt werden.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁴Der Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. ⁵Die für den Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. ⁶Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ⁸Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung bis spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. ⁹Die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Prüfungsteilen werden in diesem Falle angerechnet.

- (3) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich, angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung beim Prüfungsamt geltend gemacht werden.
- (5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsverfahren beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer bestimmten Kandidatin oder einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen keine Anordnungen diesbezüglich mehr getroffen werden.

II. Prüfung

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. ein ordnungsgemäßes Studium der Andragogik entsprechend der Studienordnung für das Zusatzstudium Andragogik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und ein Immatrikulationsnachweis für das Prüfungssemester,
2. ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je zwei Seminaren in Erwachsenenbildung I und Erwachsenenbildung II,
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren in einer Fachdidaktik,
4. je ein Nachweis über die Ableistung eines mindestens vierwöchigen Praktikums in einer Institution der Erwachsenenbildung sowie eines mindestens vierwöchigen fachdidaktischen Praktikums in einer Institution der Erwachsenenbildung unter Einbezug der praktikumsorientierten Veranstaltungen sowie eines Praktikumsberichts. Findet das Praktikum nicht ganztags statt, so verlängert sich die Praktikumszeit entsprechend. In Ausnahmefällen kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Studierende, die eine mindestens halbjährige Praxis in der Erwachsenenbildung nachweisen oder die während ihres Studiums mindestens halbtags in einer Institution der Erwachsenenbildung tätig sind, von den Praktikumsverpflichtungen ganz oder teilweise entbinden. Eine entsprechende Bestätigung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist vorzulegen,
5. die Abgabe der Hausarbeit als Zulassungsvoraussetzung für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

§ 11 Zulassungsgesuch

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt unter Verwendung des von dort ausgegebenen Formulars zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Studienbuch,
 2. Leistungsnachweise gemäß § 10 Nrn. 2 und 3,
 3. Nachweis über Praktika gemäß § 10 Nr. 4,
 4. Lebenslauf,
 5. Angabe der Professorin bzw. des Professors, die bzw. der das Thema der Hausarbeit stellen soll,
 6. Angabe der sonstigen gewünschten Prüferinnen und Prüfer,
 7. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Prüfung im Zusatzstudium Andragogik nicht bestanden hat,
 8. im Wiederholungsfall die bei der ersten Prüfung angenommene und für die Wiederholungsprüfung anerkannte Hausarbeit.
- (3) Kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihr bzw. ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 12 Zulassung

- (1) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. ²In Zweifelsfällen kann sie bzw. er den Antrag dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (2) ¹Die Zulassung zur Hausarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. ²Zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen wird sie bzw. er unter der auflösenden Bedingung zugelassen, dass sie bzw. er den Nachweis über die nach § 10 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt führt.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
 1. die Voraussetzungen des § 10 nicht erfüllt oder
 2. die in § 11 Abs. 2 benannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt oder
 3. die Prüfung im Zusatzstudium Andragogik endgültig nicht bestanden hat oder
 4. unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert wurde.
- (4) ¹Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten werden spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungstermine mitgeteilt. ²§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) Nach Anmeldung zur Prüfung benennt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Professorin bzw. den Professor, die bzw. der das Thema der Hausarbeit stellt, und die übrigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 13 Art, Zusammensetzung und Inhalte der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus

1. der Hausarbeit;
- 2a) einer Klausur in Erwachsenenbildung I (Allgemeine Andragogik, z.B. Pädagogische Grundlagen und Theorien der Erwachsenenbildung, komparative Andragogik, Institutionenkunde, Geschichte der Erwachsenenbildung, Anthropologie des Erwachsenen, Andragogische Lerntheorien) und
- b) einer Klausur in Erwachsenenbildung II (Didaktik der Erwachsenenbildung, Methodik der Erwachsenenbildung, Management, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit der Erwachsenenbildung, Recht der Erwachsenenbildung, Andragogische Tätigkeitsfelder (z.B. Kirchliche Bildungsarbeit, Berufliche Weiterbildung, Politische Bildung, Familienbildung, Medienandragogik, Bildungspublizistik), Spezielle Andragogiken (z.B. Personale Bildung, Zielgruppenarbeit, Kulturelle Bildungsarbeit)),
3. einer Klausur in einer Fachdidaktik,
4. der mündlichen Prüfung in Erwachsenenbildung I, Erwachsenenbildung II, Fachdidaktik.

- (2) ¹Gegenstand der Prüfung sind die Fragestellungen und Probleme der gewählten Fächer. ²Im Vordergrund steht dabei die praxisbezogene Auswertung wissenschaftlicher Arbeits- und Forschungsergebnisse.

§ 14 Sonderregelung für Behinderte

¹Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen lang andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 15 Sonderregelung für Schwangere

- (1) ¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 15 Minuten Dauer, während der sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Die Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich am Klausurtermin befinden werden.

- (2) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. ²Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

§ 16 Hausarbeit

- (1) Die Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat imstande ist, Fragestellungen der Andragogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.
- (2) Sie wird in der Regel nach Abschluss des zweiten Semesters vergeben und ist Voraussetzung der Zulassung zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen.
- (3) ¹Das Thema der Hausarbeit wird von der bzw. dem von der bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Professorin bzw. Professor der Erwachsenenbildung, ggf. in Kooperation mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Fachdidaktiken, gestellt und betreut und von der bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. ²Dabei können interdisziplinäre Fragestellungen Berücksichtigung finden. ³Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Hausarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. ²Auf Antrag kann mit Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine andere Sprache gewählt werden.
- (5) ¹Die Hausarbeit ist binnen zwei Monaten nach der Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form im Prüfungsamt vorzulegen. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat vor Ablauf der Frist nach, dass sie bzw. er den Termin aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist bewilligen, die einen Monat nicht übersteigen darf. ⁴Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁵Im Falle einer Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf unterbrochen werden. ⁶Die Dauer der Unterbrechung bemisst sich nach der ärztlich bescheinigten Dauer der Erkrankung.
- (6) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann das Thema der Hausarbeit einmal, jedoch nur aus schwerwiegenden Gründen und nur mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, zurückgeben. ²Eine Rückgabe ist nur bis zum Ablauf von einem Monat nach Ausgabe des Themas zulässig. ³Für die Ausgabe eines neuen Themas finden die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.
- (7) ¹Mit der Hausarbeit ist einer schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten einzureichen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Arbeit selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus Quellen und Literatur wörtlich und sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat. ²Ferner hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu erklären, dass die eingereichte Arbeit nicht schon bei einer anderen Hochschulprüfung vorgelegt wurde.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (schriftliche und mündliche Prüfung sowie Hausarbeit) werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern mit folgenden Noten und Prädikaten

festgesetzt.

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringerung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Die Hausarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor, die bzw. der das Thema gestellt hat, und von einer zweiten Gutachterin bzw. einem zweiten Gutachter binnen drei Monaten zu beurteilen. ²Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Notenvorschläge über die endgültige Bewertung.
- (3) ¹Die Fachnoten in Erwachsenenbildung I und II sowie in der Fachdidaktik errechnen sich aus dem Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in diesen Prüfungsfächern. ²Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Die Gesamtnote wird gebildet aus der Note der Hausarbeit sowie aus den Fachnoten der Prüfungsfächer. ²Dabei zählt die Note der Hausarbeit zweifach und jede Fachnote einfach. ³Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Fachnoten und die Prüfungsgesamtnote lauten:
- | | | |
|-----------------------------|-------------|----------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | „sehr gut“ |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | „gut“ |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 | „befriedigend“ |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 4,0 | „ausreichend“ |
| bei einem Durchschnitt über | 4,0 | „nicht ausreichend“. |
- (6) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Hausarbeit sowie in den Klausuren und mündlichen Prüfungen der Prüfung jeweils die Note „sehr gut“ (1,0) erhalten, wird die Note „mit Auszeichnung“ erteilt.

§ 18 Klausuren

- (1) ¹Die Klausuren dienen der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat gründliche Kenntnisse in den Prüfungsfächern und die Fähigkeit zu selbständiger Darstellung begrenzter Probleme in festgesetzter Zeit besitzt. ²Die Klausuren bauen auf den Studieninhalten des Zusatzstudiums auf.

- (2) ¹In den Fächern Erwachsenenbildung I und Erwachsenenbildung II sowie in Fachdidaktik findet eine je vierstündige Klausur statt (vgl. § 13 Abs.1 Nrn. 2 und 3). ²Es werden für jedes Fach mindestens zwei Themen gestellt.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt nach den in § 17 Abs. 1 aufgeführten Prädikaten. ²Sie sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. ³Wird eine Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Bei einer nicht übereinstimmenden Beurteilung einigen sich die Prüferinnen und Prüfer auf eine Note; kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Würdigung der vorliegenden Beurteilungen über die endgültige Bewertung.

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat gründliche Kenntnisse in den Prüfungsfächern besitzt.
- (2) Die mündliche Prüfung in den Fächern gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 wird in deutscher Sprache durchgeführt.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. ²Gruppenprüfungen (bis zu drei Kandidatinnen und Kandidaten) können auf Antrag zugelassen werden. ³Sie bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Prüferin bzw. des jeweiligen Prüfers. ⁴Die mündliche Prüfung dauert als Einzelprüfung ca. 30 Minuten, als Zweierprüfung ca. 50 Minuten, als Dreierprüfung ca. 75 Minuten.
- (4) ¹Die mündlichen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer nach den in § 17 Abs. 1 aufgeführten Prädikaten allein benotet. ²Zur mündlichen Prüfung ist eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer zuzuziehen; sie bzw. er führt das Protokoll.

§ 20 Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn
1. in den Fachnoten der Prüfungsfächer mindestens „ausreichend“ erzielt wurde und
 2. die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie das Nichtbestehen der Prüfung enthält.

§ 21 Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Prüfung in einem Fach nicht bestanden, so kann sie auf Antrag in diesem Fach wiederholt werden.
- (2) ¹Ist die Prüfung in zwei oder allen Fächern nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie nur in allen Fächern wiederholt werden. ²Gilt die Prüfung gemäß § 4 Abs. 5 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen. ³§ 11 Abs. 2 Nr. 8 gilt entsprechend.

- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen möglich. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt einzureichen. ³Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat unentschuldig die Frist, oder stellt sie bzw. er nicht rechtzeitig einen Verlängerungsantrag, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wegen besonderer von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird. ⁵Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.
- (4) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat auf Antrag unverzüglich ein neues Thema erhalten; eine Rückgabe dieses Themas ist nicht zulässig. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von einem Monat nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung zu stellen. ³Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Frist, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) ¹Eine zweite Wiederholung der Hausarbeit ist ausgeschlossen. ²Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur in Ausnahmefällen innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der letzten Prüfungsleistung an, und nur dann möglich, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat in wenigstens zwei Prüfungsleistungen mindestens die Note „befriedigend“ erhalten hat. ³Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Ist das Prädikat der Hausarbeit endgültig „nicht ausreichend“, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22 Zeugnis

¹Über die bestandene Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis gemäß Anlage 1 ausgestellt. ²Dieses enthält das Thema und die Note der Hausarbeit, die Fachnoten sowie die Gesamtnote. ³Das Zeugnis ist von der bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist.

§ 23 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gemäß Anlage 2 eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.
- (2) Die Urkunde wird von der bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät Humanwissenschaften unterzeichnet.

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung

geheilt. ²Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so erklärt der Prüfungsausschuss die jeweilige Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis und ggf. die Urkunde für ungültig.

- (3) ¹Ist das Nichtbestehen oder die Ungültigkeit der Prüfung festgestellt, so sind das Prüfungszeugnis und die Urkunde von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten zurückzugeben. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren seit Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt werden.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Andragogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 1999 (KWMBI II S.629), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2004 (KWMBI II 2004 S.2333) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Andragogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 1999 getroffen wurden.

Anlage 1

OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT

BAMBERG

PRÜFUNGSZEUGNIS

Herr/Frau.....

geboren am..... in.....

hat am

das Zusatzstudium Andragogik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
erfolgreich absolviert.

In den Prüfungsfächern wurden folgende Fachnoten erzielt:

Erwachsenenbildung I

Erwachsenenbildung II

Didaktisches Fach

.....

Hausarbeit

Thema:

Gesamtnote:

Bamberg, den....

Die bzw. der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bemerkungen:

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Andragogik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom....durchgeführt. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wurde die Hausarbeit zweifach gewichtet.

Notenstufen: bis 1,5 sehr gut; über 1,5 bis 2,5 gut; über 2,5 bis 3,5 befriedigend; über 3,5 bis 4,0 ausreichend; über 4,0 nicht ausreichend.

Anlage 2

OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT

BAMBERG

URKUNDE

Herr / Frau

geboren am

in

hat das

ZUSATZSTUDIUM ANDRAGOGIK

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
erfolgreich absolviert.

Bamberg, den

Die bzw. der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät
Humanwissenschaften

Prägesiegel

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.